

Gemeinde St. Antoni



REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 und dessen Ausführungsreglement vom 01. Dezember 2009;

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

beschliesst :

I. ALLGEMEINES

Anwendungsbereich

Artikel 1 ¹ Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

² Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind unterliegen den Artikeln 2, 12 und 14 Absatz 4

Gemeindeaufgabe

Art. 2 ¹Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser.

²Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

³Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs ausgeführt (SVGW).

⁴Die Gemeinde überwacht sämtliche gemeindeeigene Trinkwasseranlagen (Einfache Selbstkontrolle).

⁵Für industrielle und gewerbliche Betriebe mit grossem Wasserbedarf muss eine spezielle Regelung für den Bezug von Gebrauchswasser getroffen werden.

⁶Bezügern ausserhalb des Gemeindegebietes kann Wasser abgegeben werden. Die Abgabe wird vertraglich geregelt.

Abonnement

Art. 3 ¹Haus- und Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

²Die Gültigkeitsdauer des Abonnements beträgt ein Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

³Bei Handänderung eines Grundstücks mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über.

Finanzierung

Art. 4 ¹Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglementes sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- Unterhalts- und Betriebskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

²Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II WASSERZAEHLER

Installation

Art. 5 ¹Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Diese übernimmt den Kauf, die Installation und den normal notwendigen Unterhalt derselben.

²Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes, vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

³Die wegen Einfrierens des Zählers, sowie jede andere durch Selbstverschulden erforderliche Reparatur, geht zu Lasten der Abonnenten.

⁴Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

⁵Der Wasserzähler muss spätestens mit der Einzugsbewilligung montiert sein.

⁶In landwirtschaftlichen Betrieben mit Wohn- und Ökonomiegebäuden, kann der Gemeinderat den Einbau von zwei Zählern bewilligen. In Mehrfamilienhäuser wird nur ein Wasserzähler eingebaut.

Ablesung

Art. 6 ¹Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert. In diesem Fall wird in der Regel ein mittlerer Wasserverbrauch berechnet, nach dem Verbrauch der letzten drei Jahre.

²Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch den für die Wasserversorgung Verantwortlichen durchgeführt und erfolgt in der Regel im Monat September.

³Der Verbraucher meldet der Gemeinde Unregelmässigkeiten. Wird die richtige Funktion des Zählers angezweifelt, kann der Abonnent eine Kontrolle verlangen. Ist diese negativ, hat er die Kosten zu übernehmen.

Miete

Art. 7 Der Abonnent hat der Gemeinde für jeden Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.

III. VERTEILERINSTALLATIONEN

*Hauptleitungen
Öffentliches
Leitungsnetz*

Art. 8 Das öffentliche Trinkwasserverteilnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Versorgungsleitungen, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die Kartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglements zum Trinkwassergesetz zu führen.

²Die Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, die zur Speisung der Versorgungsleitungen dienen. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und gehen zu Lasten der Gemeinde (Wasserversorgungsrechnung).

Die Versorgungsleitungen (Quartierinterne Leitungen) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen werden. Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Nach Bauabnahme durch die Gemeinde, gehen die Leitungen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde (Wasserversorgung) über.

³Nur Installateure, welche von der Gemeinde bestimmt sind, dürfen am Leitungsnetz Arbeiten ausführen. Die Hauptschieber dürfen nur durch die Organe der Wasserversorgung bedient werden.

*Privatverteiler
(Hauszuleitungen)*

Art. 9 ¹Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilinstallationen. Diese bestehen aus:

- einem Anschluss an die Hauptleitung oder Versorgungsleitung;
- einem Absperrschieber in der Nähe des Anschlusses, der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Installationsort von der Gemeinde bestimmt wird.

Für Anschlüsse an die Hauptleitung / Versorgungsleitung müssen vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zugelassene Werkstoffe für Trinkwasserleitungen benutzt werden. Die Gemeinde bestimmt den Betriebsdruck, dem die Rohre standhalten müssen. Sie bestimmt die zu verwendende Mindestgrösse. (1 ¼ Zoll). Die Rohre müssen vor dem Einfrieren geschützt, in einer Mindestdiefe von 120 cm verlegt werden.

²Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.

³Nur Installateure, welche im Besitze einer Bewilligung der Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an das öffentliche Leitungsnetz und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

*Kosten zu Lasten
des Abonnenten*

Art. 10 ¹Die Installations- und Unterhaltskosten des Privatverteilsnetzes, vom Anschluss an das öffentliche Verteilnetz bis und mit dem installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.

²Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen mit Hausanschluss bis zum Zähler und etwaige Änderungen an den Installationen die durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückeigentümer zu tragen.

³Die Installationen ab dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz, gehören dem Abonnenten.

Kontrolle

Art. 11 ¹Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen.

²Mit den Installationsarbeiten darf erst nach der Erteilung der Bewilligung durch die Gemeinde begonnen werden.

³Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an das öffentliche Leitungsnetz, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet sind.

Private Quellen

Art. 12 ¹Eigentümer die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

²Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilernetze von privaten Quellen vom öffentlichen Verteilernetz unabhängig sein.

*Hydranten
Brandschutz*

Art. 13 ¹Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Jegliches Ableiten von Wasser für private Zwecke ist verboten. Der Gemeinderat kann jedoch die Benützung zu anderen, der Öffentlichkeit dienenden Zwecken, bewilligen.

IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Art. 14 ¹Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

²Verursachte Schäden werden durch einen neutralen Experten geschätzt und anschliessend vergütet.

³Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten muss dieser die Installation unverzüglich wieder instand stellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf dessen Kosten ausführen.

⁴Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, zu melden.

⁵Alle Grundstückeigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und der Abonnenten zu gewähren.

*Verantwortlichkeiten
des
Abonnenten*

Art. 15 Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Verbote

Art. 16 ¹Es ist dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen.

²Es dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

³Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Verursachers.

Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe

Art. 17 ¹Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

²Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften bezüglich des Wasserverbrauchs erlassen. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden. Solche Massnahmen geben keine Ansprüche auf Entschädigung.

³Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Verschwendung ist zu vermeiden

Verantwortlichkeit der Gemeinde

Art. 18 Die Gemeinde ist für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden nicht verantwortlich.

Wasserverluste

Art. 19 ¹Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von erheblichen Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen.

²Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Wasserversorgung

³Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 14, Absatz 2 ist anwendbar.

V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Allgemeines

Art. 20 Für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben :

- a) Wasserpreis für Bauwasser
- b) Anschlussgebühren
- c) Jahresabonnement
- d) jährliche Zählermiete

e) Wasserpreis

Wasserpreis für
Bauwasser

Art. 21 ¹Die Abgabe von Wasser für den Bau bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.

²Der Wasserpreis für den Bau ist in den Anschlussgebühren enthalten.

³Nur der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Wasserentnahmen ab Hydranten bewilligen.

Wasserentnahme
ab Hydranten

Es wird eine Pauschale von Fr. 100.-- plus Wasserpreis gemäss Art. 28 erhoben.

Anschlussgebühr

a) bebauter
Grundstücke
(Gebäude)

Art. 22 Die Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück (Gebäude) wird wie folgt festgesetzt :

¹Fr. 10.-- höchstens Fr.18.-- pro m² Grundstücksfläche multipliziert mit der Geschossflächenziffer nach Artikel 130 RPBG und nach der dazugehörigen Ausführungsbestimmung im ARzRPBG gemäss dem jeweils gültigen Zonenplan.

²In der Industrie und Gewerbezone wird die Geschossflächenziffer gemäss der Geschossflächenziffer der Mischzone berechnet.

³Für Liegenschaften, die der Wohn- und Landwirtschaftlichen Nutzung dienen, sowie Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzone liegen, wird eine Grundstücksfläche bis Maximum 1000 m² und eine Geschossflächenziffer von 0.60 festgelegt.

⁴Bei Gebäuden mit Tierhaltungen werden, mit einer Geschossflächenziffer von 0.60, pro Grossvieheinheit (GVE) 14 m² Grundstücksfläche berechnet. (unabhängig der effektiven Grundstücksfläche)

b) Vergrös-
serung oder
Umbau

Art. 23 Bei Vergrösserung oder Umbau eines Gebäudes, welches vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurde, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Fr. 10.-, höchstens Fr. 18.- pro m² zusätzlicher Geschossfläche.

c) Schwimmbäder

Bewilligungspflichtige Schwimmbäder
Fr.10.-, höchstens Fr. 18.- pro m³ Inhalt (Lichtmass).

d) nicht
überbaute
aber an-
schliessbare
Grundstücke
in der
Bauzone

Art. 24 ¹Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für nicht überbaute aber anschliessbare Grundstücke in der Bauzone.

²Diese wird wie folgt berechnet:
50 % von: Grundstücksfläche x Geschossflächenziffer (in der Industrie und Gewerbezone wird die Geschossflächenziffer der Mischzone

berechnet) x Fr.10.-- pro m², höchstens Fr. 18.- pro m².

*Zahlungs-
weise Anschluss-
gebühren*

Art. 25 ¹Die Anschlussgebühr (angeschlossene Grundstücke, Art. 22) wird zum Zeitpunkt des Anschlusses entrichtet.

²Die Anschlussgebühr (Vergrößerung und Umbau, Art. 23) wird zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung erhoben.

³Die Anschlussgebühr (nicht überbaute, aber anschliessbare Grundstücke, Art. 24) wird innert 30 Tagen seit Fertigstellung der öffentlichen Wasserleitung erhoben. Der Gemeinderat kann dem Pflichtigen Zahlungserleichterung gewähren. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

⁴Von der Anschlussgebühr nach Absatz 1 wird die Gebühr nach Absatz 3 abgezogen, sofern diese entrichtet worden ist.

*Jahres-
abonnement*

Art. 26 Die Jahresgebühr ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Grundgebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Fr. 80.-, höchstens Fr. 120.- pro Haushalt.

Zählermiete

Art. 27 Die jährliche Zählermiete, berechnet gemäss Artikel 7, wird wie folgt festgesetzt :

Zählergrösse: 1 Zoll	Fr. 30.-, höchstens Fr. 40.-
1 ¼ Zoll	Fr. 35.-, höchstens Fr. 50.-
1 ½ Zoll	Fr. 45.-, höchstens Fr. 60.-
1 ¾ - 2 Zoll	10% des Anschaffungspreises, höchstens Fr. 100.-

Wasserpreis

Art. 28 Der Wasserpreis wird pro m³ bezogenes Trinkwasser berechnet. Höchsten Fr. 1.50 pro m³.

*Festlegung der
Gebühren durch
den Gemeinderat*

Art. 29 ¹Die in den Artikeln 20 bis 28 vorgesehenen Gebühren werden vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets und der reglementarischen Ansätze jährlich festgelegt.

²Die Beträge werden in einer separaten Gebührenordnung festgelegt und jährlich veröffentlicht.

Zahlungsweise

Art. 30 Die Gebühren und Abgaben, wie sie in den Artikeln 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 vorgesehen sind, sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Verzugszins

Art. 31 Sämtliche Gebühren oder Abgaben, die nicht innert der vorgesehenen Fristen bezahlt werden, sind verzugszinspflichtig. Für die Verzugszinsen ist der Zinsfuss der Freiburger Kantonalbank für Hypotheken ersten Ranges anwendbar.

VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Strafen

Art. 32 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit einer Busse von 20 bis 1'000 Franken gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden gebüsst. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen Strafanzeige einzureichen.

Rechtsmittel

a) *Einsprache beim Gemein- derat*

Art. 33 ¹Die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).

²Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.

³Für die Bussen bleibt Artikel 86 Absatz 2 und 3 GG vorbehalten.

b) *Beschwerde an den Oberamtmann*

Art. 34 Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend die Abgaben und Gebühren, sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheides beim Oberamtmann anfechtbar (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

Aufhebung

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben. Das bisherige Reglement vom 20. April 2007 wird durch das vorliegende Reglement aufgehoben.

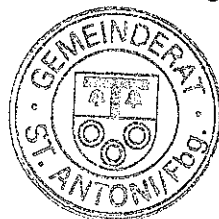
Inkrafttreten

Art. 36 Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. April 2010

Der Gemeindegeschreiber:

André Gabriel



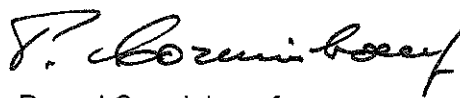
Der Ammann:

Peter Aeby

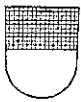
Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Freiburg, den 15. Juni 2010

Der Staatsrat-Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Corninboeuf', written in a cursive style.

Pascal Corninboeuf



128 St. ANTONI, Gemeinde.- Genehmigung des Reglements über die Wasserversorgung vom 23. April 2010

gestützt auf das Begehren des Gemeinderates vom 8. Juni 2010;
gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. April 2010;
gestützt auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;
gestützt auf Artikel 148 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
gestützt auf das Gutachten vom 14. Juni 2010 des Amtes für Gemeinden,

beschliesst:

Artikel 1. Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde St. Antoni wird genehmigt und tritt am 15. Juni 2010 in Kraft.

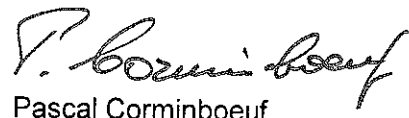
Art. 2. Es wird eine Gebühr von Fr. 200.- erhoben.

Art. 3. Mitteilung:

- a) an das Amt für Gemeinden (2 Ex. mit 2 Ex. des Reglements);
- b) an das kantonale Laboratorium (mit 1 Ex. des Reglements);
- c) an das Oberamt des Sensebezirks, für sich und den Gemeinderat von St. Antoni (3 Ex. mit 1 Ex. des Reglements).

**DIREKTION DER INSTITUTIONEN UND DER LAND-
UND FORSTWIRTSCHAFT**

Der Staatsrat-Direktor


Pascal Corminboeuf

Freiburg, den 15. Juni 2010